
S 4 BA 13/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 13/18
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 18/22
Datum	23.03.2023

3. Instanz

Datum	12.06.2024
-------	------------

Ä

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. März 2023 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.
Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe :

I

1
Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der beigeladene Arzt während seiner Einsätze für den Kläger bei der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (im Folgenden: Erstaufnahmeeinrichtung) im Zeitraum von Oktober 2015 bis August 2019 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

2

Der beigeladene Arzt verpflichtete sich auf der Grundlage einer mit dem Kläger geschlossenen Vereinbarung vom 29.9.2015 (im Folgenden Rahmenvertrag Â RV) zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen in â  freiberuflicher T  tigkeit   in der Erstaufnahmeeinrichtung und in einer Au  enstelle im Bedarfsfalle (    1 Abs   1 RV). Der Vertrag bestimmt, dass der Beigeladene nicht in die Arbeitsorganisation der Erstaufnahmeeinrichtung eingegliedert werde (    1 Abs   1 Satz   2 RV) und seine T  tigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege (    1 Abs   1 Satz   4 RV). Der Beigeladene verpflichtete sich zur Vorlage seiner Approbationsurkunde (    1 Abs   3 RV). Als vertragliche Leistungen wurden insbesondere die ambulante medizinische Versorgung von in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen nach Ma  gabe des [    4 AsylbLG](#) (    2 Abs   1   RV) sowie die Erstuntersuchungen nach [    62 AsylVfG](#), [    36 IfSG](#) und den dazu getroffenen Erlassregelungen bestimmt (    2 Abs   2 RV). Seine vertraglichen Leistungen wurden â  zeitlich nach Vereinbarung   durchgef  hrt (    2 Abs   3 RV). Als Leistungen der Erstaufnahmeeinrichtung wurde insbesondere die kostenfreie Bereitstellung ad  quater R  umlichkeiten, medizinischer Ausstattung und des Sprechstundenpersonals geregelt (    3 RV). F  r die Durchf  hrung von Erstuntersuchungen sowie ambulanten Behandlungen erhielt der Beigeladene Fallpauschalen, die sich an den Geb  hren-s  tzen der Geb  hrenordnung f  r   rzte (GO  ) abz  glich 25   Prozent f  r die Gestellung der Praxisinfrastruktur orientierten (    4 RV). Die Abrechnung erfolgte gegen  ber der Erstaufnahmeeinrichtung anhand von dieser zur Verf  gung gestellter Unterlagen (    4 Abs   2 und   3 RV). F  r fahrl  ssig verursachte Sch  den stellte die Erstaufnahmeeinrichtung ihn frei, soweit diese nicht durch ein privates Versicherungsverh  ltnis abgedeckt waren (    5 RV). Eine K  ndigung des Vertrags war angesichts der zeitlichen Befristung der Eins  tze nicht vorgesehen (    7 Abs   1 RV).

3

In einer Folgevereinbarung vom 28.12.2015 wurde in     3 Abs   1 f  r die vereinbarten   rztlichen Leistungen ein pauschaler Stundensatz iHv 75   Euro geregelt. Die in der vorherigen Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Leistungen der Erstaufnahmeeinrichtung (    3 RV) entfielen.

4

Auf dieser Grundlage f  hrte der Beigeladene zwischen Oktober   2015 und August   2019 haupts  chlich ambulante Behandlungen von Bewohnern der Erstaufnahmeeinrichtung in der Au  enstelle und vereinzelt auch Erstuntersuchungen und Infektionsschutzma  nahmen durch.

5

Die Beklagte stellte im Statusfeststellungsverfahren fest, dass die T  tigkeit des Beigeladenen als Arzt bei der Erstaufnahmeeinrichtung seit 1.10.2015 im Rahmen eines Besch  ftigungsverh  ltnisses ausge  bt worden sei, f  r das Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsf  rderung bestanden habe (Bescheid vom 28.2.2017; Widerspruchsbescheid vom 11.4.2018). W  hrend des erstinstanzlichen Verfahrens beschr  nkte sie die Feststellung auf Eins  tze an einzeln aufgef  hrten Tagen (Bescheid vom 16.11.2018).

6

Das SG hat die Klage abgewiesen und zur Begr ndung insbesondere ausgef hrt, der Beigeladene sei nicht v llig weisungsfrei gewesen und in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen. Dass die Arbeitsl ufe zu Beginn der T tigkeit nicht strukturiert und die dem Beigeladenen zur Verf gung gestellten Betriebsmittel sehr gering gewesen seien, f hre zu keinem anderen Ergebnis. Denn ausweislich des Wortlauts des Â 3 Abs 1 RV sei der Kl ger verpflichtet gewesen, ad quate R umlichkeiten, Ger te, Inventar, Verbandstoffe u , sowie Medikamente und Impfstoffe zur Durchf hrung medizinischer Untersuchungen und der medizinischen Versorgung kostenfrei bereitzustellen. Sofern dem nicht so gewesen sei, handele es sich lediglich um eine Nichterf llung vertraglicher Pflichten. Der Beigeladene habe auch kein Unternehmerrisiko getragen (Urteil vom 3.11.2021).

7

Das LSG hat die Berufung unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgr nde des erstinstanzlichen Urteils zur ckgewiesen und erg nzend ausgef hrt, dass dem Kl ger ein Sicherstellungsauftrag obliege, zu dessen Erf llung er sich eines Besch ftigungsverh ltnisses mit dem Beigeladenen bedient habe. Ma gebend f r die rechtliche Beurteilung sei vorliegend das â  Wie   der Beauftragung und die tats chliche Ausgestaltung der T tigkeit. Auf die â  (politische) Dimension des Zustroms von Fl chtlingen   komme es nicht an. Die Weisungsgebundenheit des Beigeladenen sei â  zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess   verfeinert gewesen. F r eine Besch ftigung spreche auch die Vorschrift des [Â 130 SGB IV](#) zur Beitragsfreiheit von Einnahmen aus T tigkeiten von  rztinnen und  rzte in einem Impfzentrum. Eine Beitragsfreiheit m sse nur angeordnet werden, wenn grunds tzlich eine Versicherungspflicht aufgrund Besch ftigung vorliege. Bei den T tigkeiten von  rztinnen und  rzten in Erstaufnahmeeinrichtungen handele es sich um vergleichbare T tigkeiten, sodass grunds tzlich von einer Besch ftigung auszugehen sei (Urteil vom 22.3.2023).

8

Mit seiner Revision r gt der Kl ger eine Verletzung von [Â 7 SGB IV](#) iVm [Â 130 SGB IV](#) und [Â 4, Â 62 AsylbLG](#) sowie [Â 36 Abs 4 IfSG](#) und [Â 630a BGB](#). Der Beigeladene sei selbstst ndig t tig gewesen, weil er  ber Inhalt, Zeit und Umfang seiner T tigkeit frei habe bestimmen k nnen. Er habe eigenverantwortlich und weisungsfrei  rztliche Leistungen gegen ber den gef chteten Menschen erbracht. Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Erstaufnahmeeinrichtung im Sinne eines arbeitsteiligen Zusammenwirkens komme nicht in Betracht, weil es sich bei dieser nicht um eine medizinische Einrichtung gehandelt habe. Auch die Verg tung des Beigeladenen durch die Erstaufnahmeeinrichtung indiziere keine Eingliederung. Denn die Abrechnung mit Dritten sei im Bereich  rztlicher Leistungen nicht untypisch. Im Verh ltnis zum jeweils betroffenen Fl chtling sei der beigeladene Arzt â  Behandelnder   im Sinn des [Â 630a BGB](#) gewesen. Dass f r den Einsatz von  rzten in Erstaufnahmeeinrichtungen keine [Â 130 SGB IV](#) entsprechende Sondervorschrift erlassen worden sei, lasse den Schluss zu, dass der Gesetzgeber insoweit von einer

selbstständig Tätigkeit ausgegangen sei.

9

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. März 2023 und des Sozialgerichts Gießen vom 3. November 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2018 in der Fassung des Bescheids vom 16. November 2018 aufzuheben und festzustellen, dass der Beigeladene während seiner Einsätze für die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Zeit von Oktober 2015 bis August 2019 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.

10

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

11

Sie hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

12

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

II

13

Die zulässige Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)) begründet. Ob die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen in seiner Tätigkeit für den Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum zutreffend bewertet hat, kann der Senat anhand der Feststellungen des LSG ([§ 163 SGG](#)) nicht abschließend beurteilen.

14

1. In der streitigen Zeit unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung ([§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes zur Forderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006, [BGBl I 926](#), und [§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer Beschäftigung ist [§ 7 Abs 1 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)). Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb

eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausföhrung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann Å vornehmlich bei Diensten hñherer ArtÅ eingeschrñkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Demgegenöber ist eine selbststñndige Tñtigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstñtte, die Verföhrungsmñglichkeit öber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tñtigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschñftigt oder selbststñndig tñtig ist, richtet sich danach, welche Umstñnde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prñgen und hñngt davon ab, welche Merkmale öberwiegen (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 1.2.2022 Å [BÅ 12Å KR 37/19Å RÅ](#) [BSGE 133, 245](#) =Å SozR 42400 Å§Å 7 NrÅ 61, RdNrÅ 12 mwN).

15

Bei der vorzunehmenden Gesamtabwñgung ist regelmñßig vom tatsñchlichen Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prñfen, ob mñndliche oder konkludente ãnderungen erfolgt sind. Diese sind nur mañgeblich, soweit sie rechtlich zulñssig sind (BSG Urteil vom 29.7.2015 Å [BÅ 12Å KR 23/13Å RÅ](#) [BSGE 119, 216](#) =Å SozR 42400 Å§Å 7 NrÅ 24, RdNrÅ 17). Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prñfen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen öber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhñltnisses zum Typus der Beschñftigung oder selbststñndigen Tñtigkeit vorzunehmen (stRspr; vgl zB BSG Urteil vom 19.10.2021 Å [BÅ 12Å R 10/20Å RÅ](#) SozR 42400 Å§Å 7 NrÅ 59 RdNrÅ 22). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fñr die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie zB vereinbaren, eine selbststñndige Tñtigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schließt es aus, dass öber die rechtliche Einordnung einer Person Å als selbststñndig oder beschñftigtÅ allein die Vertragsschließenden entscheiden. öber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfñgt werden. Allenfalls wenn nach der Gesamtabwñgung aller Umstñnde diese gleichermañen fñr Selbststñndigkeit wie fñr eine abhñngige Beschñftigung sprechen, kann im Einzelfall dem Willen der Vertragsparteien eine gewichtige indizielle Bedeutung zukommen (BSG Urteil vom 28.6.2022 Å [BÅ 12Å R 3/20Å RÅ](#) SozR 42400 Å§Å 7 NrÅ 65 RdNrÅ 12 mwN).

16

Im öbrigen wird hinsichtlich der weiteren hier anzuwendenden rechtlichen Mañstñbe auf das Urteil des Senats vom selben Tag ([BÅ 12Å BA 8/22Å RÅ](#) Å zur Veröffentlichung in SozR vorgesehenÅ RdNrÅ 13, 16Å ff) Bezug genommen.

17

2.Å Eine Beurteilung anhand dieser Mañstñbe ist aufgrund der Feststellungen des LSG ([Å§Å 163 SGG](#)) zur Weisungsunterworfenheit (dazuÅ a) und Eingliederung des

Beigeladenen (dazu b) nicht abschließend möglich.

18

a) Für die Frage, ob der Beigeladene unabhängig von seiner fachlichen Eigenverantwortlichkeit als Arzt (vgl. hierzu BSG Urteil vom 19.10.2021 – [BÄ 12 R 1/21 R](#) – BSGE 133, 57 – SozR 42400 – § 7 Nr. 60, RdNr. 21 mwN) Weisungen unterworfen war, kommt es insbesondere darauf an, inwieweit der Rahmenvertrag oder die Einzelaufträge hierfür Spielräume eröffnet haben und diese vom Kläger tatsächlich ausgefüllt wurden. Auch wenn sich nach der Rechtsprechung des Senats die eine abhängige Beschäftigung kennzeichnende persönliche Abhängigkeit grundsätzlich auch ohne typische Weisungsabhängigkeit rechtlich allein aus der Eingliederung in den Betrieb ergeben kann (vgl. zur Weisungsgebundenheit iS von [§ 106 GewO](#) und dem Verhältnis zum Merkmal der Eingliederung zuletzt BSG Urteil vom 23.4.2024 – [BÄ 12 BA 9/22 R](#) – juris RdNr. 20 ff), erbringt sich dadurch grundsätzlich nicht eine möglichst umfassende Feststellung der als Indizien für und gegen eine Beschäftigung oder Selbstständigkeit in Betracht kommenden Umstände als Grundlage für die (hier erneut anzustellende) Gesamtabwägung im Einzelfall (vgl. dazu BSG Urteil vom 25.4.2012 – [BÄ 12 KR 24/10 R](#) – SozR 42400 – § 7 Nr. 15 RdNr. 25).

19

Soweit vorliegend vom LSG festgestellt worden ist, dass der Beigeladene zeitlich nach Vereinbarung tätig (– § 2 Abs. 3 RV) wurde, schließt dies einseitige Weisungen iS von [§ 106 GewO](#) jedenfalls in Bezug auf die Zeit der Arbeitsleistung grundsätzlich aus. Auf welche Weise und durch wen der Ort der ambulanten medizinischen Versorgung (Aufnahmeeinrichtung oder Außenstelle, vgl. § 1 Abs. 1 RV) und die in der vereinbarten Einsatzzeit zu untersuchenden Personen jeweils bestimmt wurden, bleibt jedoch offen. Die Annahme eines diesbezüglichen Weisungsrechts des Klägers erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen. Die vom LSG nach [§ 153 Abs. 2 SGG](#) in Bezug genommenen Entscheidungsgründe des SG, wonach der Beigeladene nicht in der Auswahl seiner Patienten frei gewesen sei, können für eine einseitige Bestimmung durch den Kläger sprechen; insoweit sind aber keine eindeutigen Feststellungen getroffen.

20

b) Soweit das LSG auf die vom SG angenommene Eingliederung des Beigeladenen in den Dienstbetrieb des Klägers Bezug nimmt, fehlen hierzu ebenfalls ausreichende und widerspruchsfreie Feststellungen.

21

Auch wenn die Beteiligten ausdrücklich keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgrund Eingliederung begründen wollten, ergeben sich aus dem Inhalt des ursprünglichen Rahmenvertrags dennoch Indizien für das vom LSG gefundene Ergebnis. Dessen vertragliche Bestimmungen legen nahe, dass der beigeladene Arzt bei seinen einzelnen Einsätzen in prägender Weise in die vom Kläger organisierten Abläufe eingebunden werden sollte, ohne hierauf nachhaltig unternehmerisch Einfluss nehmen zu können. Denn er sollte seine Tätigkeit

persönlich in dessen Räumlichkeiten ausüben und seine Leistungen in der Patientendatei der Erstaufnahmeeinrichtung dokumentieren. Â§ 3 RV sieht zudem als Leistung der Erstaufnahmeeinrichtung die kostenfreie Bereitstellung der Betriebsmittel (Geräte, Inventar, Medikamente etc) und des Hilfspersonals für die Sprechstunden vor. Für eine Eingliederung des Beigeladenen jedenfalls bei der Durchführung der Erstuntersuchungen (Â§ 2 Abs 2 RV) spricht, dass diesem nach den Vertragsbestimmungen (Â§ 2 Abs 2 RV) kein nennenswerter Freiraum für eine eigene Gestaltung seiner Tätigkeit verblieb. Auch wird die Annahme einer Eingliederung durch das vereinbarte Vergütungsmodell gestützt. Denn die erbrachten Leistungen sollten nur im Verhältnis zwischen dem Beigeladenen und der Erstaufnahmeeinrichtung abgerechnet werden (vgl hierzu BSG Urteil vom 12.6.2024 Â [B 12 BA 8/22 R](#) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehenÂ RdNr 21).

22

Es fehlen jedoch Feststellungen dazu, wie lange dieser Rahmenvertrag gegolten hat und insbesondere dazu, inwieweit er auch praktisch gelebt wurde. Der angegriffenen Entscheidung ist zu entnehmen, dass der Beigeladene auf unstrukturierte Arbeitsabläufe und eine unzureichende Infrastruktur des Klägers getroffen ist und ihm wenn überhaupt Betriebsmittel nur in geringfügigem Umfang zur Verfügung gestellt worden sind. Dies lässt die Frage aufkommen, inwieweit angesichts dieser Umstände tatsächlich von Abläufen und einer Organisation gesprochen werden kann, in die der Beigeladene hätte eingegliedert gewesen sein können. Um die entsprechende Annahme der Eingliederung zu stützen, hätte es insoweit näherer Feststellungen zur gelebten Praxis namentlich zur konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Einzeleinsätze, Organisationsabläufe und Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtung (insbesondere auch in der Außenstelle) bedurft.

23

Soweit die Vorinstanzen meinen, dass es auf die fehlende Bereitstellung einer ausreichenden Infrastruktur deshalb nicht ankommen könne, weil der Kläger damit ggf selbst gegen vertragliche Pflichten verstoßen habe (Â§ 3 RV), macht dies Feststellungen zur tatsächlichen Eingliederung nicht obsolet. Zwar ist eine im Widerspruch zum Vertragsverhältnis stehende Durchführungspraxis grundsätzlich nur dann ausschlaggebend, wenn diese rechtlich zulässig ist (vgl BSG Urteil vom 11.11. 2015 Â [B 12 R 2/14 R](#) SozR 42400 Â§ 7 Nr 27 RdNr 22; BSG Urteil vom 24.3.2016 Â [B 12 KR 20/14 R](#) SozR 42400 Â§ 7 Nr 29 RdNr 14). Die Verpflichtung des Klägers zur Ausstattung der Einrichtung (Â§ 3 RV) ist aber bereits in der vom LSG aufgeführten Folgevereinbarung vom 28.12.2015 nicht mehr enthalten. Auch die in Â§ 4 Abs 1 RV noch enthaltene Minderung der Gebührensätze um einen Betrag für die âGestellung der Praxisinfrastrukturâ ist darin entfallen. Feststellungen, ab wann diese geänderten Regelungen in Kraft getreten bzw für welchen Zeitraum sie angewandt worden sind, liegen nicht vor. Soweit sich das Berufungsgericht auf eine weitere Folgevereinbarung vom 4.7.2016 bezieht, bleibt neben dessen Geltungszeitraum auch dessen Inhalt offen. Außerdem wäre zu prüfen, ob nicht schon mit den auf der Grundlage des ersten RV zustande gekommenen

Vereinbarungen zu den Einzeleinsätzen (§ 2 Abs 3 RV) auch eine einvernehmliche Anpassung an die Sondersituation verbunden war.

24

Dass der Kläger die ärztliche Versorgung nach [§ 4 Abs 3 Satz 1 AsylbLG](#) sicherzustellen hat, hat für sich genommen keine determinierende Wirkung auf die sozialversicherungs und beitragsrechtliche Rechtslage (vgl BSG Urteil vom 24.3.2016 – [BA 12 KR 20/14 R](#) – SozR 42400 – § 7 Nr 29 RdNr 28 zum Zulassungserfordernis für Heilmittelerbringer; BSG Urteil vom 24.10.2023 – [BA 12 R 9/21 R](#) – BSGE (vorgesehen), SozR 42400 – § 7 Nr 70 (vorgesehen), RdNr 24 zum Sicherstellungsauftrag des Notdiensts). Hintergrund dieser Bestimmung war insbesondere der Gedanke, für den vom Gesetz umfassten Personenkreis die freie Arztwahl auszuschließen (vgl Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber [BTD Drucks 12/4451 S 9](#) zu § 3). Die ggf fehlende tatsächliche Eingliederung des Beigeladenen in die Erstaufnahmeeinrichtung würde deshalb für die statusrechtliche Bewertung nicht unbeachtlich.

25

Das LSG muss somit insbesondere ermitteln, ob und ggf ab wann im streitbefangenen Zeitraum an jeweils welchem tatsächlichen Tätigkeitsort des Beigeladenen in Bezug auf die Durchführung von Erstuntersuchungen und die ambulante medizinische Versorgung der dort untergebrachten Menschen eine nennenswerte Organisationsstruktur existiert hat, in die der Beigeladene ggf eingegliedert wurde. Ferner muss es aufklären, ob der Beigeladene im Rahmen seiner Tätigkeit in erheblicher Weise auf Betriebsmittel der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgreifen konnte sowie ob die Tätigkeit tatsächlich in arbeitsteiligem Zusammenwirken mit Beschäftigten der Erstaufnahmeeinrichtung verrichtet worden ist. Dabei muss insbesondere auch festgestellt werden, ab wann und in welchem Umfang die Verpflichtung des Klägers zur Ausstattung der Einrichtung und die Minderung der Gehaltsanteile um einen Betrag für die „Gestellung der Praxisinfrastruktur“ nicht mehr praktiziert wurden oder entfallen sind. Schließlich muss das LSG erneut prüfen, ob nach dem Gesamtbild die Indizien für eine abhängige Beschäftigung überwiegen. Der Regelung zur Beitragsfreiheit von Ärzten in Impfzentren ([§ 130 SGB IV](#)) kommt insoweit keine Aussagekraft zu (vgl BSG Urteil vom 12.6.2024 – [BA 12 BA 8/22 R](#) – zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen – RdNr 25).

26

3. Anhaltspunkte dafür, dass der Beigeladene in der streitbefangenen Tätigkeit aus anderen Gründen nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag, hat das LSG nicht festgestellt und sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere war er nicht wegen Geringfügigkeit iS des [§ 8 Abs 1 Nr 1](#) und § 2 SGB IV in den Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei (vgl [§ 5 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#), [§ 27 Abs 2 Teilsatz 1 SGB III](#)).

27

4. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung durch das LSG vorbehalten.

28

5. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [§ 52 Abs 1](#) und 2, [§ 47 Abs 1 Satz 1](#) iVm [§ 63 Abs 1 Satz 1 GKG](#).

Ä

Erstellt am: 28.10.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024